



# STATUTEN des Aargauer Obstverbandes



(In der angewandten männlichen Schreibweise ist auch die weibliche Form zu verstehen.)

## I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Unter dem Namen Aargauer Obstverband (AOV) (nachfolgend Verband genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz beim Sekretariat. Der Verband ist eine Produzentenorganisation der Aargauer Obstwirtschaft.

**Name, Sitz**

§ 2 Der Aargauer Obstverband bezweckt, den Aargauer Obstbau technisch und wirtschaftlich zu fördern sowie die obstbaulichen Interessen zu wahren. Der Verband nimmt die Interessen des Aargauer Obstbaues in kantonalen und schweizerischen Angelegenheiten wahr.

**Zweck**

## II. Mittel und Zugehörigkeit

§ 3 Der Verband hat seinen Zweck zu erfüllen durch:

**Mittel**

- a) Wahren und vertreten der Interessen des Aargauer Obstbaues in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht sowie Engagement für die Verbesserung der politischen Rahmenbedingungen zu Gunsten der produzierenden Landwirtschaft
- b) Fördern einer umweltschonenden, nachhaltigen und marktgerechten Produktion und der beruflichen Weiterbildung der Mitglieder
- c) Mitarbeit in kantonalen, regionalen und schweizerischen Organisationen
- d) Erhalten der obstwirtschaftlichen Bedeutung des Aargauer Produktionsgebietes innerhalb der Schweizerischen Obstwirtschaft
- e) Einflussnahme in der Produktionslenkung und der Koordination mit dem Handel
- f) Information und Öffentlichkeitsarbeit

§ 4 Der Aargauer Obstverband ist Mitglied des Schweizer Obstverbandes (SOV) und des Bauernverbandes Aargau (BVA)

**Zugehörigkeit**

## III. Mitgliedschaft

§ 5 Der Aargauer Obstverband besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

**Mitgliedschaft**

- a) Aktivmitglieder sind alle, die eine obstbauliche Ausbildung haben und/oder aktiv im produzierenden und/oder verarbeitendem/veredelndem Obstbau tätig sind. Die Aufnahme erfolgt durch Anmeldung beim Sekretariat.
- b) Freimitglied wird, wer mindestens 20 Jahre Aktivmitglied unseres Verbandes war, und seinen Betrieb einem Nachfolger, welcher Mitglied unseres Verbandes ist übergeben hat.
- c) Ehrenmitglied wird, wer sich um den Obstbau überdurchschnittlich verdient gemacht hat.

**Aufnahme**

§ 6 Aktivmitglieder haben dem Verband Jahresbeiträge nach dem Finanzierungsreglement zu entrichten. Für Ehrenmitglieder entfällt der Grundbeitrag. Freimitglieder erhalten jährlich einen Einzahlungsschein und dürfen einen freiwilligen Beitrag leisten. Jahresbeiträge werden von der ordentlichen Generalversammlung jeweils für das laufende Jahr festgelegt.

**Beiträge**

Aktivmitglieder verpflichten sich zur korrekten Selbstdeklaration der für die Mitgliederbeiträge erforderlichen Betriebsdaten.

- § 7 Der Austritt von Mitgliedern ist dem Sekretariat schriftlich zu melden. Ein Austritt ist nur auf Ende eines Rechnungsjahres möglich. Alle hängigen finanziellen Verpflichtungen müssen erfüllt sein. **Austritt**
- § 8 Mitglieder, die den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können jederzeit durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. **Ausschluss**
- § 9 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch gegenüber dem Verband.

#### **IV. Organisation**

- § 10 Die Organe des Aargauer Obstverbandes sind: **Verbandsorgane**
- a) Die Generalversammlung
  - b) Der Vorstand
  - c) Das Sekretariat
  - d) Die Revisionsstelle

##### **A. Generalversammlung**

- § 11 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.
- § 12 In den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallen folgende Geschäfte: **Aufgaben**
- Wahl des Vorstandes (Leiter der Ressorts)
  - Wahl des Präsidenten
  - Wahl der Revisionsstelle
  - Wahl des Kassiers
  - Beschlussfassung über die Verbandstatuten sowie die Genehmigung allfälliger Reglemente
  - Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes und des Tätigkeitsprogrammes
  - Festsetzung der Jahresbeiträge
  - Beschlussfassung über das Budget
  - Ernennen von Frei- und Ehrenmitgliedern
  - Behandlung von Anträgen
  - Beschluss über die Auflösung des Verbandes
- § 13 Die Einladung zu den Generalversammlungen erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder. Mit der Einladung ist eine Traktandenliste bekanntzugeben. **Einladungen**
- § 14 Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. **Anträge von Mitgliedern**
- § 15 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. In Ausnahmejahren und –Situationen kann die Generalversammlung auch in schriftlicher Form erfolgen. **Ordentliche Generalversammlung**
- § 16 Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand für notwendig erachtet, oder wenn dies von mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich begründet beim Vorstand verlangt wird. **Ausserordentliche Generalversammlung**
- § 17 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mit Ausnahme der Statutenrevision. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. **Beschlussfähigkeit**

## B. Vorstand

- § 18 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.  
Jedes Vorstandsmitglied ist Leiter eines Ressorts.  
Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.  
Ein Mitglied kann dem Vorstand während höchstens vier Amtsperioden angehören.  
  
Die Bildung, Zuteilung sowie Neubildung oder der Zusammenlegung von Ressorts erfolgt auf Antrag des Vorstandes an die Generalversammlung, inkl. der Erweiterung oder Reduktion des Vorstandes.  
  
Das Organigramm wird jeweils der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.  
  
Das Sekretariat ist mit beratender Stimme vertreten.  
Die Fachstelle Obst hat beratenden Einsitz im Vorstand (keine Amtsdauerbeschränkung).  
Im Bedarfsfall können mit beratender Stimme weitere Mitglieder beigezogen werden.
- § 19 In den Aufgaben- und Kompetenzbereich des Vorstandes gehören:  
- Wahren und vertreten der Interessen des Verbandes nach innen und nach aussen  
- Leiten und führen der Verbandsgeschäfte  
- Vorbereiten und durchführen der ihm durch diese Statuten oder der Generalversammlung zugewiesenen Aufgaben  
- Vorbereiten und einberufen der Generalversammlung  
- Wählen des Vizepräsidenten, des Sekretariats, der Arbeitsgruppen und der Vertreter in die Berufs- und Branchenorganisationen  
- Festsetzen der Sitzungsgelder und weiterer Entschädigungen  
- Beschliessen über andersweitige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 5'000.-- jährlich
- § 20 Der Vorstand wird einberufen auf Anordnung des Präsidenten oder wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.  
  
Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
- § 21 Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Verbandsveranstaltungen, Generalversammlungen und Vorstandssitzungen.  
Der Präsident führt gemeinsam mit dem Sekretariat die Korrespondenz.
- § 22 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führen der Präsident und das Sekretariat durch kollektive Zeichnung zu zweien.  
Im Verhinderungsfalle ist an Stelle des Präsidenten der Vizepräsident und an Stelle des Sekretariats ein weiteres Vorstandsmitglied oder der/die KassiererIn/Kassier zeichnungsberechtigt.
- ## C. Sekretariat
- § 23 Der Verband unterhält ein Sekretariat mit der Aufgabe, die Tätigkeit des Vorstandes und der Verbandsorgane zu unterstützen und für eine erfolgreiche Zusammenarbeit im Verband zu sorgen.  
Das Sekretariat führt das Protokoll und das Mitgliederverzeichnis.
- ## D. Kassier
- § 24 Der Kassier führt die Verbandskasse und legt sie mindestens 10 Tage vor der GV der Revisonstelle vor.  
Der Kassier muss nicht dem Vorstand angehören.

**Zusammensetzung**

**Amtsdauer**

**Aufgaben und  
Kompetenzen**

**Sitzungen und  
Beschlussfähigkeit**

**Aufgaben des  
Präsidenten  
und des  
Sekretariats**

**Vertretungs-  
berechtigung**

**Aufgaben und  
Tätigkeiten**

**Aufgaben**

## E. Ressorts

§ 25 Die Bearbeitung fachspezifischer Fragen wird den Ressorts übertragen.

**Ressorts**

§ 26 Die Ressortleiter und deren Arbeitsgruppen arbeiten in der Regel selbständig. Der Vorstand erstellt für die einzelnen Ressorts ein Pflichtenheft.

**Aufgaben und Tätigkeiten**

Es obliegen ihnen insbesondere die Bearbeitung folgender Aufgaben:

- Produktions- und Strukturfragen
- Preisbildung, Mitarbeit in den Produkte- und Früchtezentren des Schweizer Obstverbandes
- Vermarktung, Absatz, Meldewesen,
- Qualitätsproduktion
- Fördern umweltschonender, nachhaltiger Produktionsverfahren
- Durchführung von Fachtagungen
- Aus- und Weiterbildung der Mitglieder
- Mitarbeit in schweizerischen Fachgruppen und Kommissionen
- Information und Öffentlichkeitsarbeit
- Information zu den diversen Labels
- Wertschöpfungen auf den Obstbetrieben mit einer ressourcenschonenden, dem Klimawandel angepassten Produktion erhöhen
- Wertschöpfung in der ganzen Produktions-, Veredelungs-, Verarbeitungs- und Vermarktungskette erhöhen

## F. Revisionsstelle

§ 27 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Diese hat die Jahresrechnung des Verbandes zu prüfen. Sie hat der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Arbeit Bericht zu erstatten und über die Abnahme der von ihr geprüften Rechnung Antrag zu stellen.

**Zusammensetzung, Aufgaben und Amtsdauer**

Die Amtsperiode der Mitglieder der Revisionsstelle beträgt vier Jahre.

## V. Finanzen

§ 28 Der Verband finanziert sich selbst und erstellt hierfür ein entsprechendes Reglement.

**Finanzierung**

§ 29 Zur Finanzierung der Verbandsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:

**Finanzierungsmittel**

- Die von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeiträge
- das Verbandsvermögen und seine Zinsen
- Beiträge des Staates und Dritter

## VI. Auflösung

§ 30 Der Beschluss zur Auflösung des Aargauer Obsverbandes muss mit 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Teilnehmer der betreffenden Generalversammlung erfolgen.

**Auflösung**

Bei der Auflösung des Aargauer Obstverbandes geht das Vereinsvermögen zur Verwaltung an den Bauernverband Aargau (BVA).

Wird innerhalb von fünf Jahren nach der Auflösung keine neue Organisation mit dem gleichen Zweck gegründet, ist das Vermögen Eigentum des Bauernverbandes Aargau (BVA). Nach Ablauf dieser Frist ist das Vermögen zur Unterstützung obstbaulicher Bestrebungen zu verwenden.

## VII. Schlussbestimmungen

§ 31 Diese Statuten treten mit Beschluss der Generalversammlung vom 25. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom Verband Aargauer Obstproduzenten vom 23. Januar 2008.

**Inkraftsetzung**

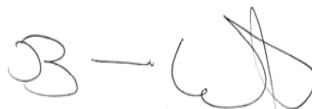
Die vorstehenden Statuten sind an der heutigen Generalversammlung durchberaten und mit der notwendigen Zweidrittelmehrheit genehmigt worden.

GV vom 25. Januar 2024 Für den Aargauer Obstverband

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Das Sekretariat:



Andy Steinacher

Bruno Wirth

Fredi Siegrist